

**Vergabeunterlagen
Teilnetz Ostseeküste II**

Anlage G

Kommerzielle Rahmenbedingungen

(Umfang 9 Seiten inkl. Deckblatt, Bereitstellung als )
Anhang Kalkulationsschema in gesonderter Datei.

Inhaltverzeichnis

1	Allgemeines	2
2	Kalkulation der Kosten	4
2.1	Grundsätze zum Ausfüllen	4
2.2	Erläuterungen zu Einzelpositionen	5
2.3	Behandlung der Infrastrukturkosten	7
3	(freibleibend).....	8
4	Wertsicherung.....	8
5	Zusammenfassung des Kalkulationsergebnisses	8

Anhang

Kalkulationsschema Ostseeküste II (betriebsstufenneutral)


1 Allgemeines

Grundlage des mit dem Zuschlag abzuschließenden Verkehrsvertrages (☞ **Anlage F.1**) sind Bruttovertragsregelungen. Das Erlösrisiko trägt der Auftraggeber.

Die vom Bieter zu kalkulierenden Gesamtkosten für die Erbringung der vereinbarten Verkehrsleistungen bilden die Grundlage zur Ermittlung des vom Auftraggeber insgesamt zu zahlenden jährlichen Zuschusses. Infrastrukturkosten werden – soweit sie durchlaufende Kosten darstellen – gesondert behandelt.

Der jährliche Zuschuss nach ☞ **VV § 28** wird auf Basis des vom Bieter ausgefüllten Kalkulationsschemas (☞ **Anhang zu Anlage G**) berechnet. Die Kalkulation ist für die in der Leistungsbeschreibung ausgewiesenen Betriebsstufen im vorgegebenen Kalkulationsschema vorzunehmen. Die unterschiedlichen Musterfahrpläne beider Betriebsstufen nach ☞ VV Anlage 1a werden als gleichwertig und ressourcenneutral angesehen. Anlage G und ihr Anhang werden im Falle eines Zuschlages **Anlage 5** des Verkehrsvertrages. Insbesondere werden darin die für die Berechnung des jährlichen Zuschusses gemäß ☞ **VV § 28 Abs. 2** maßgebenden jährlichen Kosten der Leistungserbringung für das Teilnetz ausgewiesen.

Während der Vertragslaufzeit erfolgt nach den Bestimmungen des Verkehrsvertrages (☞ **VV § 29**) auf Verlangen eines Vertragspartners eine Wertsicherung aufgrund veränderter Personal- und Energiekosten anhand fest zugeordneter Kostenpositionen☞ **Punkt 4**. Eine Anpassung nach Ist-Kostensätzen erfolgt während der Vertragslaufzeit jedoch nicht.

Die Kalkulation ist anhand des im  **Anhang der Anlage G** vorgegebenen Schemas vollständig in allen Bestandteilen auszufüllen und inhaltlich zu erläutern. Dazu ist die Vorlage im

Format Microsoft Excel für Windows
Dateiname „Anl_G_Anh-Kalkulation_OKII_RE9_RE10.xlsx“

den Vergabeunterlagen beigelegt. Die vorgegebene Datei ist zur Bearbeitung zu verwenden. Sie ist bis auf die rot hinterlegten Eingabefelder (Eintrag des Bieters erforderlich) geschützt.

Die Kalkulationsdatei ist vom Bieter vollständig ausgefüllt mit dem Angebot vorzulegen. Beim Ausfüllen sind die Erläuterungen in dieser Anlage zu beachten. Der Bieter trägt das Risiko eines Kalkulationsirrtums.

In das Kalkulationsschema sind bieterseitig nur die Kalkulationsangaben (Zahlen und Mengen) einzutragen, während eigene Erläuterungen in einem gesonderten Erläuterungsteil abzugeben sind. Der Bieter hat den Inhalt der einzelnen von ihm eingetragenen Kostenpositionen nachvollziehbar in diesem Erläuterungsteil zur Kalkulation des Angebotes zu erklären. Darüber hinaus teilt er darin folgende zusätzliche Informationen zu seinen Kalkulationsannahmen mit:

- Angaben zu den Arbeitsplätzen (Tätigkeitsfeld, Anzahl, Qualifikation und Entlohnung),
- Angaben zum Weiterbildungsaufwand und zur Ausbildungsquote,
- Angaben über die Erbringung von Leistungen durch Dritte (Dritte und jeweilige kalkulationswirksame Leistungsgegenstände benennen),
- Art der Finanzierung von weiteren geplanten Investitionsvorhaben,
- ggf. Art der Finanzierung von zusätzlich angebotenen Fahrzeugen wie Reserve- oder Ersatzfahrzeugen (Kauf, Miete, Leasing),
- Inanspruchnahme von etwaigen Förderungen oder Drittmitteln.

Die Kalkulationsdatei ist mit Angebotsabgabe in elektronischer Form sowohl in pdf-Fassung als auch per ausgefüllter Kalkulationsdatei im Format Microsoft Excel für Windows hochzuladen.

Veränderungen am Kalkulationsschema (vorgegebene Kalkulationspositionen, Berechnungsformeln, Genauigkeitsangaben) sind nicht zulässig. Sind in Einzelpositionen keine Angaben möglich, ist jeweils die Ziffer „0“ einzutragen und diese Eintragung ist schlüssig und nachvollziehbar in der schriftlichen Erläuterung des Angebotes zu begründen. Der Auftraggeber behält sich vor, während der Angebotsprüfung von den Bietern weitere Angaben zu verlangen.

2 Kalkulation der Kosten

Im Kalkulationsschema wird der Zuschuss aufgrund der Kostenkalkulation des Bieters ermittelt. Die Kalkulation der Kosten ist für das erste volle Vertragsjahr **2022** anhand des **Preisstands 2020** vorzunehmen (Ausgangskalkulation).

2.1 Grundsätze zum Ausfüllen

Beim Ausfüllen des Kalkulationsschemas (vgl. ☞ **Tabellenblätter 5, 6, 10, 11, 12, 13**) sind ferner folgende Grundsätze einzuhalten:

- als Kalkulationsjahr wird ein Normjahr mit 365 Kalendertagen zugrunde gelegt,
- die Kalkulation ist auf der Basis des Musterfahrplans für ein fiktives Fahrplanjahr (☞ **VV Anlage 1a**) aufzubauen, die Mengengerüste der Zugkm fasst die dort integrierte ☞ **Zugliste E1** (vgl. gesondertes Tabellenblatt) zusammen,
- das Randjahr 2021 (anteilige Tage ab Fahrplanwechsel im Dezember) wird nicht gesondert kalkuliert, es gilt ☞ **VV § 28 Abs. 6**,
- alle Angaben des Bieters mit Währungsbezug sind in der Währung Euro (€) auszuweisen,
- alle im Tabellenblatt 5 ausgewiesenen Kostenpositionen bzw. nachgelagerte Aufgliederungen sind jeweils als variable oder fixe Kostenpositionen definiert,
- in **Tabellenblatt 5** einzutragende variable Kostenpositionen unterliegen der Wertsicherung nach Maßgabe von ☞ **VV § 29**, die Kalkulation ist mit dem eingangs festgelegten Preisstand zum Angebotszeitpunkt für das erste volle Vertragsjahr vorzunehmen, die Wertsicherung erfolgt für die am Ende des Tabellenblattes 5 zusammengefassten **Positionen 9a bis 9c** mit jeweils festgelegten Indizes,
- die fixen Kostenpositionen unterliegen keiner Wertsicherung und sind als Durchschnittswert über die Vertragslaufzeit zu kalkulieren,
- Beibehaltung der Excel-Berechnungseinstellung „Genauigkeit wie angezeigt“ (im Programmmenü ☞ Extras/Optionen/Berechnung), die gewünschte Genauigkeit der Eingabewerte und Berechnungen ist formatiert. Währungsbeträge werden mit zwei Nachkommastellen ausgewiesen.

Sämtliche Kosten für etwaige betrieblich bedingte Eigenleistungen, Leerfahrten, Werkstattfahrten sowie Abstellgebühren werden nicht als durchlaufende Kosten behandelt. Sie können vom Bieter individuell unter „Sonstige Zugförderungskosten“ (Position 3.4 Tabellenblatt 5) über Einträge in den ☞ **Unterpositionen 12.2 bis 12.5 im Tabellenblatt 6** kalkuliert werden und fließen über diese Kalkulationsposition im **Tabellenblatt 5** in den in der ☞ **Position 9** des Kalkulationsschemas ausgewiesenen Betrag ein.


2.2 Erläuterungen zu Einzelpositionen

Beim Ausfüllen des Kalkulationsschemas in Tabellenblatt 5 nebst dazugehöriger weiterer Tabellenblätter ist wie folgt zu verfahren:


Pos. 1 und 2 (Vor- und Auslaufkosten)

Gegebenenfalls anfallende Vorlauf- und Auslaufkosten sind in der Kalkulation in Ansatz zu bringen (**Tabellenblatt 5, Positionen 1 und 2**). Sie sind in gleichen Teilen auf alle Vertragsjahre zu verteilen.

Die für die Versorgung der Fahrplanauskunftssysteme (inkl. Echtzeitdatenversorgung) ggf. anfallenden Systemanpassungskosten sind in der Kalkulation als Vorlaufkosten zu berücksichtigen, damit eine unterbrechungsfreie Funktionsfähigkeit der geschuldeten Auskunftssysteme ab Betriebsaufnahme sichergestellt ist. Dazu zählen auch Nebenkosten für Datendrehscheiben und -schnittstellen.

Soweit zu Vertragsbeginn ein Ersatzkonzept nach  **VV Anlage 8** angeboten wird, sind diese Kosten als Vorlaufkosten in Ansatz zu bringen.

Pos. 4.1 (Fahrzeugbeschaffung)

Diese Position umfasst die Leasingkosten für den einzusetzenden Fahrzeugpark mit sieben Fahrzeugen Siemens Desiro ML (Vierteiler). Der von der Monatsrate je Fahrzeug abgeleitete Jahresbetrag gemäß Nutzungsvertrag nach  **VV Anlage 13, 3. Nachtrag** wird vom Auftraggeber vorgegeben.

Pos. 4.2.2 und 4.2.3 (Kosten für IH- Rücklagenbildung aus Nutzungsvertrag Pkt. 4.1 der Anlage 13)

Diese Position - auszufüllen im Tabellenblatt 13 – umfasst für den unter Pos. 4.1 eingetragenen Fahrzeugpark Desiro ML (Vierteiler) die Rückstellungen für die anfallenden Hauptuntersuchungen dieser Fahrzeuge. Soweit die Hauptuntersuchungen nach den Erfordernissen des EVU ausgeweitet werden, sind damit über die IH-Rücklage hinausgehende Kosten in der Pos. 4.2.3 zu berücksichtigen.


Pos. 4.2.4 (Kosten für Finanzierung zusätzlicher eigener Fahrzeuge)

Diese Position - auszufüllen im Tabellenblatt 13 - umfasst gegebenenfalls anfallende Fahrzeugnutzungskosten, soweit das EVU über Position 4.1 hinausgehend weitere eigene Fahrzeuge (z. B. Ersatzfahrzeuge) ergänzend anbietet. Auch weitere mit diesen Fahrzeugen verbundene Fixkosten sind mit Zuordnung in Tabellenblatt 13 einzutragen.

Pos. 4.2.5 (Kosten für Hauptuntersuchungen (HU) an zusätzlichen eigenen Fahrzeugen)


In diese Position - auszufüllen im Tabellenblatt 13 - sind etwaige Kosten oder Rücklagen für anfallende Hauptuntersuchungen der zusätzlichen eigenen Fahrzeuge einzutragen, sofern zusätzliche eigene Fahrzeuge angeboten werden (siehe Pos. 4.2.4).

Pos. 5.2 (Fahrausweisverkauf und Kundeninformation)

Unter dieser Position - auszufüllen im Tabellenblatt 11 - sind im Rahmen der Vertriebskostenkalkulation für die Liste der anzuwendenden Tarifangebote gemäß  **VV Anlage 6 Anhang Teil I** die entsprechend der genutzten Vertriebswege (personenbedienter Vertrieb (pbV), Fahrausweisautomaten (FAA), Mobil-/Onlineverkauf) anfallenden Vertriebsprovisionen und Tarifierungskosten zu kalkulieren. Dabei ist eine Aufgliederung im Kalkulationsschema vorzunehmen (abfließende Provisionen, zufließende Provisionen etc.). Ausgehend vom Stand der Tarifangebote zum Ausschreibungszeitpunkt sind auch die Fortschreibungen dieser Tarifangebote inkl. Provisionsaufwände zu kalkulieren.

In der Vertragsdurchführung sind in den Statusberichten (vgl. Berichtsvorlagen Erlöse) die tatsächlichen Provisionsaufwände bei den zufließenden Nettoerlösen transparent zu machen. Für während der Vertragslaufzeit neu hinzukommende Tarife oder Tarifangebote werden damit verbundene Provisionsaufwände im Rahmen der Zustimmungsprozedere zur Einführung geregelt. Es gilt § 2 Nr. 3 VOL/B.

Pos. 5.3 (Sonstige Vertriebskosten)

Unter dieser Position - auszufüllen im Tabellenblatt 11 - sind u. a. die zum Vergabezeitpunkt bekannten Grundkosten des neu gegründeten Deutschlandtarifverbands (DTV) gemäß  **VV Anlage 6 Pkt. 8 in Verbindung mit LB Stand Anlage D.2** zu kalkulieren.

Über die Tarifierungskosten hinaus entstehende Aufwände für das EVU in Verkehrs- und Tarifverbänden/Verkehrskooperationen sind abzugrenzen und in Pos. 6.3 zu kalkulieren.

Pos. 6.3 (Sonstige Verwaltungskosten)

Unter dieser Position – auszufüllen im Tabellenblatt 5 – sind Verwaltungskosten zu kalkulieren, die i.V.m. der Mitgliedschaft des EVU in Verkehrs- und Tarifverbänden/Verkehrskooperationen entstehen.

Im Verkehrsverband Warnow (VWV) sind dies insbesondere die Kosten für die Gesellschafteranteile sowie die allgemeine Umlage gemäß KAV. Im Deutschlandtarifverband (DTV) trägt das EVU die Kosten für die Mitgliedschaft im DTV. Dies gilt insbesondere für die Gesellschafteranteile.

Pos. 7 (Werbungs- und Repräsentationskosten)

In dieser Position ist das jährliche Marketingbudget unter Berücksichtigung eines Mindestbetrages gemäß ☞ **LB MAF 84** zu kalkulieren.

Nicht in diese Position fällt der einmalig im ersten Betriebsjahr zusätzlich aufzuwendende Betrag für das gemäß ☞ **LB MAF 83** geschuldete Eröffnungsereignis. Dieser Betrag wird über die Abschlagszahlungen nach ☞ **VV § 31 Abs. 1** mit der ersten Abschlagsrate für Dezember 2021 gezahlt und ist nicht kalkulationsrelevant. Die Anerkennung der Leistung dafür erfolgt mit der Nachweisvorlage des EVU zum durchgeführten Eröffnungsereignis im Rahmen der Jahresschlussabrechnung für das erste Betriebsjahr 2022.

2.3 Behandlung der Infrastrukturkosten

Die Infrastrukturkosten für bestellte Verkehrsleistungen (Nutzfahrten) werden gemäß ☞ **VV § 28 Abs. 12** als durchlaufende Kosten behandelt. Sie sind in den ☞ **Tabellenblättern 3 (Trasse) und 4 (Station)** vom Auftraggeber nachrichtlich angegeben. Die Ermittlung der Infrastrukturkosten erfolgte auf der Grundlage des Stations- und Trassenpreissystems 2020 sowie auf der Basis der in ☞ **VV Anlage 1a** benannten Leistungsgrundlagen:

- Tabellenblatt E 1 – Zugliste
- Tabellenblatt E 2 – Trasse
- Tabellenblatt E 3 – Station

Sie haben keinen Einfluss auf die individuelle Kalkulation des Bieters, sondern werden nur der Vollständigkeit halber dargestellt und in der Zusammenfassung des Kalkulationsergebnisses im ☞ **Tabellenblatt 7** den sonstigen Betriebskosten hinzugerechnet. Eine Anpassung der Kalkulation an gegebenenfalls geänderte Preislisten der Infrastrukturunternehmen erfolgt rechtzeitig vor Betriebsaufnahme bzw. nach Vorliegen der aktuellen Infrastrukturprognose des EVU's gemäß ☞ **VV § 8 Abs. 6**.

Während der Laufzeit des Verkehrsvertrags sind die tatsächlich angefallenen Kosten für Trasse und Verkehrsstationen anhand der Rechnungslegung der Infrastrukturbetreiber nachzuweisen. Dabei sind für Eigenleistungen, Leer- und Werkstattfahrten anfallende Infrastrukturkosten sowie die Abstellgebühren in den Rechnungen der Infrastrukturbetreiber von den durchlaufend zu behandelnden Infrastrukturkosten für die Erbringung der fahrplanmäßigen Verkehrsleistungen abzugrenzen.

Die Abrechnung der Infrastrukturkosten erfolgt primär durch das Programm IVU.control, anhand der Infrastrukturkostenrechnungen erfolgt eine Plausibilitätsprüfung. Die VMV behält sich zur Differenzierung der Nachweisführung

bei der Jahresschlussabrechnung weitere Abstimmungen vor. Es gelten die Regelungen des Verkehrsvertrags, insbesondere ☞ **VV §§ 8 und 28 Abs. 12**.

3 (freibleibend)

4 Wertsicherung

Die im Angebot des EVU ausgewiesenen Personal-, Energie- und sonstigen variablen Kosten unterliegen einer Wertsicherung. Entsprechende Positionen/Unterpositionen sind im Kalkulationsschema gekennzeichnet. Darüber hinaus unterliegen die entsprechenden Kostenanteile dieser Positionen bei vereinbarten über ein Vertragsjahr hinausgehenden Vertragsänderungen der Wertsicherung. In allen Fällen wird auf die Entwicklung jeweils einschlägiger Indizes zurückgegriffen. Die relevanten Wertsicherungsregelungen enthält ☞ **VV § 29**.

Sowohl die vertragliche Erstanpassung (E) als auch mögliche Folgeanpassungen (F) sind in den Berechnungsbeispielen der ☞ **Tabellenblättern 8a, 8b und 9** der Kalkulationsdatei dargestellt. Die Beispielrechnung veranschaulicht im Tabellenblatt 9 die Zuschussbildung aus fixen und variablen Anteilen nach der Wertsicherung.

Der jährliche Zuschussbetrag nach Wertsicherung einschließlich der Berücksichtigung etwaiger Minderungen und unter Abzug von eventuellen Nichtleistungen im Rahmen der Jahresschlussabrechnung berechnet sich aus den jeweils auf drei Nachkommastellen gerundeten Zugkm-Angaben sowie den allen weiteren auf jeweils zwei Nachkommastellen kaufmännisch gerundeten Beträgen (siehe Darstellung in den Berechnungsbeispielen).

5 Zusammenfassung des Kalkulationsergebnisses

Die notwendige Zusammenfassung des Kalkulationsergebnisses liefert das ☞ **Tabellenblatt 7** des Kalkulationsschemas. In diesem Tabellenblatt sind keine Bieterträge vorzunehmen. Über Formelverknüpfungen erfolgt die Darstellung des Kalkulationsergebnisses aus Tabellenblatt 5 einschließlich der Umrechnung der Absolutbeträge in Anteilswerte pro Zugkm (vgl. Zeilen 6, 7, 8, 10, 12 und 14 im ☞ **Tabellenblatt 7**).

Die im ☞ **Tabellenblatt 7** ausgewiesenen Anteilswerte pro Zugkm (außer fixer Anteil gemäß Zeilen 6, 8 und 14) werden für alle zugkilometerbezogenen Abrechnungsschritte bei der Zahlung des jährlichen Zuschusses nach § 28 des Verkehrsvertrages benötigt. Dementsprechend wird die Zusammenfassung nach

☞ **Tabellenblatt 7** auch in der Vertragsdurchführung mit jeder Kalkulationsänderung aktualisiert.